

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2017

Nr. 2017/1099

Büsserach / Breitenbach: Nutzungsplanung „Ausdolung Unterer Nidergraben“ mit Rodungsgesuch

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) und die Einwohnergemeinden Büsserach und Breitenbach unterbreiten dem Regierungsrat die Nutzungsplanung „Ausdolung Unterer Nidergraben“, bestehend aus den folgenden Unterlagen, zur Genehmigung:

Kantonale Nutzungsplanung:

- Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Situation Ost, 1:200
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften, Situation West, 1:200
- Querprofilplan, 1:50
- Längenprofilplan, 1:250/50
- Landerwerb- / Landbeanspruchungsplan, Situation 1:500
- Rodungsgesuch mit Rodungsplan 1:200
- Raumplanungsbericht / Technischer Bericht (orientierend).

Kommunale Nutzungsplanung:

- Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan Büsserach
- Änderung Zonenreglement Büsserach (§ 15)
- Änderung Bauzonen- und Erschliessungsplan Breitenbach
- Änderung Zonenreglement Breitenbach (§ 14).

2. Erwägungen

2.1 Planungsgegenstand

Der Untere Nidergraben verläuft heute im Gebiet zwischen der Breitenbachstrasse und der Einmündung in die Lüssel eingedolt. Aufgrund der Lage des eingedolten Baches sind verschiedene Parzellen, die in diesem Bereich der Bauzone zugeordnet sind, nicht oder nur schwer bebaubar. Mit der vorliegenden Nutzungsplanung werden die planerischen Voraussetzungen für die Aus-

dolung und Renaturierung des Unteren Nidergrabens geschaffen und gleichzeitig die Bebaubarkeit der angrenzenden Parzellen ermöglicht resp. verbessert. Der Nutzungsplanperimeter umfasst sowohl das Gemeindegebiet von Büsserach als auch von Breitenbach.

Mit der Änderung der kommunalen Bauzonen- und Erschliessungspläne von Büsserach und Breitenbach wird zur Sicherstellung des Gewässerraums eine kommunale Uferschutzzone als Grundnutzung erlassen und die in den rechtsgültigen Erschliessungsplänen ausgeschiedene, aber bis heute nicht realisierte Fuss- und Radwegverbindung aufgehoben. Durch die Ausscheidung der Uferschutzzone würde über den vom Ausdolungs- und Renaturierungsprojekt betroffenen Parzellen die maximal mögliche Bruttogeschossfläche, die nach dem heute rechtsgültigen Bauzonenplan realisiert werden könnte, verringert. Mit der vorliegenden Planung wird deshalb über den entsprechenden Grundstücken die maximal mögliche Bruttogeschossfläche definiert, welche das heute mögliche Mass umfasst.

Die bestehenden Zonenvorschriften zur Uferschutzzone werden mit der Änderung der Zonenreglemente von Büsserach (§ 15) und Breitenbach (§ 14) den aktuellen Anforderungen an die Uferschutzzone angepasst.

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften regelt vorab die Ausdolung und Renaturierung des Unteren Nidergrabens, indem insbesondere Vorgaben zur Gestaltung und Bepflanzung, Erschliessung sowie zum Unterhalt festgelegt werden. Mit der Regierungsrätlichen Genehmigung kommt dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Durch das Ausdolungs- und Renaturierungsprojekt wird die Hecke auf den Parzellen GB Breitenbach Nrn. 2578 und 2204 tangiert. Die nach § 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (BGS 435.141) vom 14. November 1980 erforderliche Ausnahmegewilligung für die Entfernung der Hecke kann erteilt werden. Die im Vorhaben geplanten Ersatzmassnahmen sind ausreichend.

2.2 Umwelt

Nach Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist (vgl. Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG); ebenso für Verkehrsübergänge (vgl. Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Weiter erfordern nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) Anlagen im Gewässerraum eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Zudem sind gemäss §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1, 44 und 53 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen und die Errichtung oder die Änderung von Bauten und Anlagen im Raum von Oberflächengewässern bewilligungspflichtig.

Zuständig für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung resp. Ausnahmegewilligung sowie der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligung ist das Bau- und Justizdepartement (vgl. §§ 44, 69 Abs. 3 und 80 Abs. 2 GWBA).

Die Bachöffnung wird von den zuständigen kantonalen Fachstellen begrüsst. Der Ersatz der Eindolungen zur Querung der Breitenbachstrasse sowie die beiden Verkehrsübergänge der Mittel- und der Grienstrasse sind notwendig und zweckmässig. Durch die gewählte Linienführung des Nidergrabens entstehen zahlreiche neue Bachquerungen von bestehenden Werkleitungen. Diese sind gerechtfertigt und werden in zweckmässiger Form ausgeführt resp. angepasst.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen resp. Ausnahmebewilligungen sowie der wasserbaulichen und wasserrechtlichen Bewilligungen sind gegeben.

2.3 Fischerei

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10f. des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

2.4 Rodung von Waldareal (Ausnahmebewilligung nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald)

Die Ausdolung Unterer Niedergraben Büsserach / Breitenbach bedingt die temporäre Rodung von 156 m² Waldareal. Der Rodungersatz erfolgt flächengleich an Ort und Stelle. Die Zustimmung der Grundeigentümer liegt vor.

Rodungen sind nach Art. 5 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) grundsätzlich verboten. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung, Gefährdung der Umwelt sowie Natur- und Heimatschutz erfüllt sind.

Zuständig für die Erteilung einer Rodungsbewilligung ist im vorliegenden Fall nach Art. 6 WaG der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich.

Nach Prüfung des Rodungsgesuches stellt das Amt für Wald, Jagd und Fischerei fest:

a. Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Die Ausdolung und Renaturierung Unterer Niedergraben stellt eine ökologische Aufwertung dar. Für das Vorhaben bestehen damit wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

b. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG)

Ein kleiner Abschnitt des Vorhabens befindet sich auf Waldareal. Die Rodung ist aufgrund der Topographie resp. des Bachverlaufes standortgebunden.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG)

Die raumplanerischen Voraussetzungen wurden im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan) geprüft. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

d. Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG)

Es ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führt.

e. Natur- und Heimatschutz (Art. 5 Abs. 4 WaG)

Das Vorhaben liegt weder in einem Schutzgebiet noch betrifft es ein entsprechendes Inventar. Zudem bestehen keine Einwände gegen das Projekt, womit dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen wird.

f. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Der Rodungersatz erfolgt flächengleich an Ort und Stelle. Zusammen mit den verfügbaren Auflagen genügt der Rodungersatz damit den gesetzlichen Vorgaben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Rodungsverfahren die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 5 WaG (Rodung) unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann.

Gemäss Art. 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz (BGS 931.11) eine sogenannte Ausgleichsabgabe. Da es sich beim Vorhaben um die Revitalisierung eines Gewässers handelt, kann gestützt auf § 5 Abs. 7 auf die Entrichtung einer Ausgleichsabgabe verzichtet werden.

2.5 Kosten und Beiträge

Der Kanton Solothurn hat zu prüfen, ob auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung „Revitalisierungen“ des Kantons Solothurn mit dem BAFU Bundesbeiträge ausgerichtet werden können. Der Kanton selbst trägt nach § 45 Abs. 3 GWBA bei der Durchführung von wasserbaulichen Massnahmen mindestens einen Viertel der erforderlichen Gesamtkosten. Die restlichen Kosten sind an diejenigen Einwohnergemeinden zu übertragen, die daraus Nutzen ziehen, vorliegend die Einwohnergemeinde Büsserach.

Die Voraussetzungen für eine Beitragszusicherung von Bund und Kanton sind gegeben. Die beitragsberechtigten Kosten belaufen sich auf Fr. 1'400'000.00.

Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen bleiben (§ 47 Verordnung über Wasser, Boden und Abfall, VWBA; BGS 712.16). Mit der Umsetzung der vorliegenden Nutzungsplanung soll erst begonnen werden, wenn das erste Bauprojekt auf einer der Parzellen GB Büsserach Nrn. 1525, 1591 oder 1519 vorliegt. Deshalb wird der Beginn dieser zweijährigen Frist auf den Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung des ersten Bauprojektes auf den genannten Parzellen festgelegt.

2.6 Verfahren

Der Gemeinderat von Büsserach hat die Änderung des Bauzonenplans und des Zonenreglements am 7. März 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen, der Gemeinderat von Breitenbach hat die Planung am 7. September 2015 ebenfalls unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen. Die öffentliche Auflage der Nutzungsplanung und des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 29. März 2016 bis zum 27. April 2016. Innerhalb der Auflagefrist erhoben die Erbgemeinschaft Emma Häner-Kamber sowie Daniel Franz-Roth und Patrick Franz Einsprache gegen die kantonale Nutzungsplanung. Gegen die kommunalen Nutzungsplanung und das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Auch die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch. Nach der Einspracheverhandlung vom 21. September 2016 wurde die Einsprache der Erbgemeinschaft Häner-Kamber mit Brief vom 22. September 2016

zurückgezogen. Somit kann diese als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Die Einsprecher Franz beantragen sinngemäss, dass die Planung zu überarbeiten sei, da nach dem Auflageplan die bestehende LKW-Zufahrt zu ihrem Grundstück GB Büsserach Nr. 1401 entfalle und damit die Nutzung der Liegenschaft stark eingeschränkt werde. Somit entstünde ein Minderwert zu Lasten der Einsprecher und darüber hinaus sei der Betrieb der Mieterin existenziell gefährdet, was sich wiederum negativ auf die Einsprecher auswirke. An der Einspracheverhandlung vom 21. September 2016 wurde Folgendes festgestellt und vereinbart:

- Die Einsprecher sind von der Annahme ausgegangen, dass es sich beim Mergelweg / Mergelbelag resp. beim Installationsplatz / Baupiste um eine Böschung handelt und somit die Zufahrt zur Parzelle GB Büsserach Nr. 1401 nicht mehr gewährleistet ist. Dies ist nicht der Fall. Die Zufahrt bleibt gewährleistet.
- Um die Erschliessung der Parzelle GB Büsserach Nr. 1401 über die bestehende Zufahrt weiterhin zu gewährleisten, wird das dafür erforderliche Land zu Lasten der Bauherrschaft mit einem Hartbelag versehen. Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan Situation Ost wird entsprechend angepasst und die Sonderbauvorschriften mit einem entsprechenden Absatz ergänzt.
- Das für die Ausdolung Unterer Nidergraben notwendige Land auf der Parzelle GB Büsserach Nr. 1401 ist nach der Genehmigung der Nutzungsplanung entweder von den Einsprechern (Eigentümer) der Einwohnergemeinde Büsserach abzutreten und die künftige Nutzung durch die heutigen Eigentümer durch Einräumung eines Wegrechtes sicherzustellen, oder der Einwohnergemeinde Büsserach werden die erforderlichen Dienstbarkeiten erteilt, um die kantonale Nutzungsplanung umsetzen zu können.

Damit kann die Einsprache von Daniel Franz-Roth und Patrick Franz als durch Vergleich erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden. Eine erneute Auflage der Planung ist aufgrund der Geringfügigkeit dieser Anpassungen nicht erforderlich.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Nutzungsplanung „Ausdolung Unterer Nidergraben“, bestehend aus den in Kapitel 1 aufgeführten Unterlagen, wird - unter der Berücksichtigung der in den Erwägungen aufgeführten Anmerkungen - genehmigt.
- 3.2 Die Einsprache der Erbgemeinschaft Häner-Kamber wird als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Die Einsprache von Daniel Franz-Roth und Patrick Franz wird als durch Vergleich erledigt ebenfalls von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegend genehmigten Nutzungsplanung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Das Planungsbüro Gruner Böhlinger AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 15. Juli 2017 sieben genehmigte Plandossiers zuzustellen. Die kommunalen Pläne

und Zonenvorschriften sind mit den jeweiligen Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften der Einwohnergemeinden zu versehen.

- 3.5 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.6 Die Ausnahmegewilligung nach § 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV-SO; BGS 435.141) vom 14. November 1980 für die Entfernung der Hecke auf den Parzellen GB Breitenbach Nrn. 2578 und 2204 wird erteilt.
- 3.7 Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal

Gestützt auf Art. 4 ff. Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0), Art. 5 ff. Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01) sowie § 4 ff. Kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) und § 9 ff. Kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12):
 - 3.7.1 Der Gemeinde Büsserach wird die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Ausdolung Unterer Nidergraben insgesamt 156 m² Wald temporär zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf die Parzellen GB Breitenbach Nrn. 2578 und 90005 (Koord. ca. 607 625 / 249 985) und ist befristet bis 31. Dezember 2022.
 - 3.7.2 Als Ersatz für die Rodung hat die Bewilligungsempfängerin flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle von 156 m² auf den Parzellen GB Breitenbach Nrn. 2578 und 90005 (Koord. ca. 607 625 / 249 985) zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2022 zu leisten.
 - 3.7.3 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung ist das Rodungsgesuch vom 30. November 2015 mit Rodungsplan, Situation 1:200 (Plan 5295.1504 / DFL / 3.11.2015).
 - 3.7.4 Bei allen Arbeiten ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (Kontaktperson: Kreisförster Martin Roth, Tel.-Nummer 061 704 70 88; [mailto: martin.roth@vd.so.ch](mailto:martin.roth@vd.so.ch) ; Forstkreis Dorneck-Thierstein, Amthaus, 4143 Dornach).
 - 3.7.5 Mit den Rodungen darf erst begonnen werden, wenn der zuständige Kreisförster die Schlagbewilligung dafür erteilt hat. Vorgängig ist die zu rodende Fläche im Gelände abzustecken.
 - 3.7.6 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
 - 3.7.7 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgemässen Baum- und Straucharten auszuführen. Die ausgeführte Ersatzaufforstung ist durch den zuständigen Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 3.8 Die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen resp. Ausnahmegewilligungen für den Ersatz der Eindolungen im Bereich der Breitenbachstrasse sowie die beiden Verkehrsübergänge (Rechteckdurchlässe Mittelstrasse, Grienstrasse) werden erteilt.

- 3.9 Die gewässerschutzrechtlichen sowie wasserrechtlichen Bewilligungen bzw. Ausnahmegewilligungen für die bachquerenden Werkleitungen (Wasser, Abwasser, Kommunikation, TV, Elektro) gemäss Darstellung in den Projektunterlagen werden erteilt.
- 3.10 Die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 f. BGF und § 18 FiG wird mit nachfolgenden Auflagen erteilt:
 - 3.10.1 Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
 - 3.10.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaberin.
 - 3.10.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.11 Massnahmen Wasserbau
 - 3.11.1 Die Genehmigung nach § 44 GWBA für die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen am Unteren Niedergraben wird erteilt.
 - 3.11.2 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit der Einwohnergemeinde Büsserach und in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.
 - 3.11.3 Die Planunterlagen (Situationspläne, Querprofile, Längenprofil) sind für die Bauausführung verbindlich.
 - 3.11.4 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (AfU) und dem Fischereiaufseher (rainer.kuebler@kapo.so.ch) mindestens zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.
 - 3.11.5 Die Oberaufsicht über die Wasserbauarbeiten liegt beim AfU (Abteilung Wasserbau). Das AfU und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sind zur Startsitzenz, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
 - 3.11.6 Für die Bauarbeiten ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des AfU zu beachten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
 - 3.11.7 Zur Möblierung/Strukturierung der neuen Bachabschnitte ist die Bewilligungsempfängerin angehalten, Jurakalkblöcke (50-70 cm), grössere Wurzelstöcke, Holztrümmel Robinie, Föhre oder Eiche (mind. 4 m lang, Durchmesser 20-30 cm), Weidenstecklinge, Weiss- oder Rottannen mit intakter Krone (5 Stk.) sowie Tot- und Lebendfaschinen bereitzustellen. Im Schnitt soll alle 5 bis 10 m ein Möblierungselement eingebaut werden.
 - 3.11.8 Die neuen Bachböschungen (exklusive Wald) sind auf mindestens 50 % der Länge links- oder rechtsufrig mit standorttypischen Gehölzen zu bestocken (in Gruppen). Für die Böschungsansaat ist eine standorttypische Bachstaudenflur zu verwenden. Reine Sukzessionsflächen sind auf ein Minimum zu beschränken.

- 3.12 Das für die Ausdolung Unterer Nidergraben notwendige Land auf der Parzelle GB Büsserach Nr. 1401 ist vor Baubeginn entweder von den Einsprechern (Eigentümer) der Einwohnergemeinde Büsserach abzutreten und die künftige Nutzung durch die heutigen Eigentümer durch Einräumung eines Wegrechtes sicherzustellen, oder der Einwohnergemeinde Büsserach werden die erforderlichen Dienstbarkeiten erteilt, um die kantonale Nutzungsplanung umsetzen zu können.
- 3.13 Auflagen Bodenschutz
- 3.13.1 Alle Erdarbeiten sind gemäss guter fachlicher Praxis analog den Ausführungen des Merkblattes „Bodenschutz bei Erdarbeiten im Rahmen von Güterregulierungen“ durchzuführen.
- 3.13.2 Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden. Alle Kulturerdearbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- 3.13.3 Das anfallende Aushub- und Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) ist in erster Linie für den Terrainausgleich und die Umgebungsgestaltung zu verwenden. Überschüsse sind wegzuführen und an einem geeigneten Ort wieder zu verwenden (z.B. Auffüllung und Rekultivierung von bewilligten Abbaustellen).
- 3.13.4 Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden richtig eingebaut werden (unten mineralischer Aushub, dann Unterboden, zuoberst Oberboden). Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit eingeschränkter Nutzung bewirtschaftet werden.
- 3.13.5 Vor Baubeginn ist dem Amt für Umwelt, Abt. Boden, Werkhofstr. 5, 4509 Solothurn, schriftlich mitzuteilen, in welcher Art der ausgehobene Boden weiterverwendet wird.
- 3.13.6 Der Oberboden (0-20 cm, „Humus“) in einem Streifen von 5 m Breite entlang der Kantonsstrasse gilt gemäss Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden als schadstoffbelastet. Er kann im Bereich des 5 m-Streifens ohne Einschränkungen weiter verwendet werden.
- 3.13.7 Ausserhalb des 5 m-Streifens, auf der Parzelle selber oder anderswo, darf der ausgehobene Oberboden nur einer eingeschränkten Weiterverwendung zugeführt werden (Strassenböschungen, Verkehrsinseln, Grün- / Sportanlagen, Rabatten in Gewerbebezonen o.ä.). Die Bodenqualität muss gegenüber dem Abnehmer deklariert und durch das Amt für Umwelt bewilligt werden (§ 136 GWBA).
- 3.13.8 Bei einer allfälligen Deponierung ist der ordentliche Verfahrensweg für eine Entsorgung in einer Inertstoffdeponie einzuhalten.
- 3.14 Die Bewilligungsempfängerin hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

- 3.15 Die Bewilligungsempfängerin hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).
- 3.16 Die Bewilligungsempfängerin hat dafür zu sorgen, dass die vorhandenen Gewässerunterhaltskonzepte Büsserach und Breitenbach für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt werden. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel). Der ordentliche Unterhalt des Unteren Nidergrabens obliegt der Einwohnergemeinde Büsserach (Gemeindegebiet Büsserach) und der Einwohnergemeinde Breitenbach (Gemeindegebiet Breitenbach). Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.
- 3.17 Beiträge und Kosten
- 3.17.1 Das BAFU stellt mit der Programmvereinbarung „Revitalisierung“ an die beitragsberechtigten Kosten einen Beitrag von 80 %, im Maximum Fr. 1'120'000.00, in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 5720000 / A 70023.
- 3.17.2 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos 3632000 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 10 %, im Maximum Fr. 140'000.00, zugesichert.
- 3.17.3 Die Finanzierung der verbleibenden 10 % der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u. a. Gebühren, kommunale Drittprojekte) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.
- 3.17.4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen, unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos, jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.17.5 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen bleiben. Der Beginn dieser zweijährigen Frist wird auf den Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung des ersten Bauprojektes auf den Parzellen GB Büsserach Nrn. 1525, 1591 oder 1519 festgelegt.

- 3.17.6 Die Einwohnergemeinde Büsserach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00, Inseratekosten von Fr. 542.45, eine Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 800.00, Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'565.45, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Büsserach belastet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr.	800.00	(4210000 / 035 / 80942)
Rückerstattung			
Inseratekosten ARP:	Fr.	542.45	(3130000 / 004 / 2131)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'565.45</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011106

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Wald (4), mit 1 gen. Dossier (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Dossier (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern (Ref. RO2016-001) / Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJFSO **(Einschreiben)**

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Dossier (später)

Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

Bau- und Planungskommission Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach

Einwohnergemeinde Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

Baukommission Breitenbach, Fehrenstrasse 5, 4226 Breitenbach

Daniel Franz-Roth und Patrick Franz, Grienstrasse 69a, 4227 Büsserach **(Einschreiben)**

Erbengemeinschaft Emma Häner-Kamber p.Adr. Hansruedi Häner, Bruggweg 9A, 4144 Arlesheim **(Einschreiben)**

Fischereiverein Thierstein, Mihael Sever, Oberdorfstr. 29, 4227 Büsserach

Gruner Böhringer AG, Mühlegasse 10, 4104 Oberwil

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinden Büsserach und Breitenbach: Genehmigung Nutzungsplanung „Ausdolung Unterer Nidergraben“ mit Rodungsgesuch)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei: Zur Publikation im Amtsblatt, Rubrik „Departemente“, Büsserach und Breitenbach :Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (RO2016-001) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12)

Der Gemeinde Büsserach wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmegewilligung erteilt, im Rahmen der Ausdolung Unterer Nidergraben 156 m² temporär zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Breitenbach Nr. 2578 und 90005 (Koord. ca. 607 625 / 249 985) und ist befristet bis 31. Dezember 2022.)

Die Bewilligungsempfängerin hat für die Rodung flächengleichen Realersatz an Ort und Stelle von 156 m² auf GB Breitenbach Nr. 2578 und 90005 (Koord. ca. 607 625 / 249 985) zu leisten. Die Ersatzaufforstung ist bis spätestens 31. Dezember 2022 erbringen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

C

C